

Datum 05.11.2020
Nr.: RA-437/2020

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - nicht öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Nico Köhler (AfD-Stadtratsfraktion)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Befangenheit von Herrn Stadtrat Schinkitz in Bezug auf B-188/2020

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

in der Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 04.11.2020 hat Herr Stadtrat Schinkitz an der Verhandlung zu TOP 4 Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz (B-188/2020) teilgenommen und auch abgestimmt. Hinsichtlich seiner Mitwirkung wurde der Einwand der Befangenheit geäußert, was von ihm verneint wurde, da die Vertretung von Sportvereinen der Stadt Chemnitz als Präsident des Stadtsportbundes Chemnitz ihm keinen unmittelbaren Vorteil bringt. Der Ausschussvorsitzende Herr Bürgermeister Burghardt hat diese Feststellung nicht beanstandet.

Hierzu bitte ich Sie um Beantwortung folgender Frage:

Ist durch die erhebliche institutionelle Förderung der Stadt Chemnitz an den Stadtsportbund nicht ganz offensichtlich gegeben, dass eine Befangenheit nach § 20 SächsGemO vorliegt (Tätigwerden in anderer Eigenschaft, bzw. Absatz 1 Nr. 4 und/oder Nr.5)?

Mit freundlichen Grüßen
Nico Köhler

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.